

Lohnrechtlicher Teil

Neuregelung der Kollektivvertragslöhne ab 1. Mai 2025

- 1) Für die Betriebe der Papier-, Zellstoff- und Maschinenkartonfabriken sowie für die diesen angeschlossenen Holzschleifereien gelten ab 1. Mai 2025 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	3.327,44
Lohngruppe 1	€	3.046,34
Lohngruppe 2	€	2.845,97
Lohngruppe 3	€	2.792,33
Lohngruppe 4	€	2.668,37
Lohngruppe 5	€	2.566,39
Lohngruppe 6	€	2.242,24

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab 1. Mai 2025 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	40 %
2. Lehrjahr	50 %
3. Lehrjahr	55 %
4. Lehrjahr	75,5 %
des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1	

- 2) Für Automatenpappenfabriken, Handelsholzschleifereien und Handpappenfabriken gelten ab 1. Mai 2025 die nachstehenden kollektivvertraglichen Monatsbezüge:

Spezialarbeiter	€	2.763,05
Lohngruppe 1	€	2.529,01
Lohngruppe 2	€	2.361,37
Lohngruppe 3	€	2.316,37
Lohngruppe 4	€	2.183,40
Lohngruppe 5	€	2.094,14

Lehrlingseinkommen:

Für Lehrlinge, die nach dem 30.4.2019 in ein Lehrverhältnis eintreten, gelten ab dem 1. Mai 2025 die nachstehenden Lehrlingseinkommen:

1. Lehrjahr	45,1 %
2. Lehrjahr	57,2 %
3. Lehrjahr	64,2 %
4. Lehrjahr	74,9 %
des kollektivvertraglichen Monatsbezuges der Lohngruppe 1	

- 3) Die Nachtarbeitszulage lt. Punkt 44 beträgt ab dem 1.Mai 2025 € 29,16, die
Nachmittagsschichtzulage lt. Punkt 45 beträgt ab dem 1.Mai 2025 € 12,09 pro voll geleisteter
Schicht.

Anrechnungsklausel: Innerbetriebliche Zulagen werden, sofern sie im Kollektivvertrag
namentlich genannt werden, mit Wirksamkeit vom 1.5.2025 um 2,65 %, alle sonstigen Zulagen
um 2,45% erhöht.